

6. Neufestsetzung der Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens

hier: Gebührenkalkulation und Änderung der Gebührensatzung ab dem 01.09.2016 bzw. 01.10.2016; Beschluss

Sachverhalt:

Allgemeines:

Bzgl. der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindergärten ergehen - in der Regel alle zwei Jahre - landesweite gemeinsame Empfehlungen der Kirchen (4KK) und der kommunalen Landesverbände (KLV) an die Träger der örtlichen Betreuungs-/Tageseinrichtungen.

Diese empfohlenen Beiträge sind für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzusetzen. Es wird empfohlen, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Gemeindegebiet anzustreben.

Die Empfehlungen gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

In Ilvesheim erfolgt die Umsetzung der landesweiten Empfehlungen bzw. den daraus resultierenden Gebührenanpassungen seit dem Jahr 2011 in zwei Schritten, d.h. jährlich. Dies soll allen Beteiligten am Entscheidungsprozess weiteren Gestaltungsspielraum für die künftige örtliche Entwicklung im Bereich der Betreuung von Kindergartenkindern (Ausweitung des notwendigen Grundangebots und des qualitativen Angebots und der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen) ermöglichen.

Die landesweiten Empfehlungen der Elternbeiträge für Kindergärten folgen seit 2009/2010 dem sogenannten württembergischen Erhebungs-System:

Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Bis dahin wurden die Elternbeiträge für Kindergärten in Württemberg und Baden nach unterschiedlichen Systemen erhoben. In Baden war die Bemessungsgrundlage die Anzahl der Kinder aus einer Familie, die gleichzeitig die Einrichtung besuchten; in Württemberg wurden im Rahmen der sog. Sozialstaffelung alle Kinder in der Familie bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt.

Nach langen Diskussionen einigten sich die Mitglieder des Gemeinderates auf den empfohlenen Systemwechsel; hinzu kam eine zusätzliche örtliche Komponente in Form einer einkommensabhängigen Staffelung in 4 Tarifstufen bzw. Einkommensgruppen.

Mit Wirkung ab dem 01.09.2010 wurden die Elternbeiträge im Kindergarten der Gemeinde auf das neue Gebührenmodell umgestellt (GR-Beschluss vom 29.07.2010).

Die Gebührenanpassungen erfolgen in Absprache mit den örtlichen Trägern der konfessionellen Kindergärten in der Gemeinde Ilvesheim, da nach Auffassung aller Beteiligten in allen Kindergärten die gleichen Gebühren erhoben werden sollten.

Seit diesem Zeitpunkt gelten für die Kalkulation/Festsetzung der Gebühren folgende Grundprinzipien/Vorgaben:

- Die prozentuale Abstufung der Gebührensätze nach der Zahl der Kinder in den Familien (1 bis 4 Kinder und mehr) wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung festgesetzt (100 % - 76 % - 51 % - 17%, Angaben gerundet).
- Der Zuschlag für die verlängerten Öffnungszeiten wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung auf den Höchstwert von 25 % festgesetzt. (Hinweis: verlängerte Öffnungszeiten auf Basis einer durchgehenden Betreuung von sechs Stunden; in Ilvesheim erfolgt eine längere Betreuung von mindestens 6,5 h bis zu 7 h.)

- Der Zuschlag in Höhe von 100 % für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung festgesetzt (da ein regulärer Kindergartenplatz entfällt).
- Zum Kindergartenjahr 2010/2011 erfolgte ein Wechsel auf die Erhebung von 12 auf 11 Monatsbeiträge im Jahr.
- Die Gebührensätze für die ausgeweiteten verlängerten Betreuungszeiten (7,0 h/Tag) wurden im prozentualen Verhältnis zur regulären verlängerten Betreuungszeit (6,5 h/Tag) erhöht.
- Bei der Berechnung der Gebührensätze für eine Ganztagsbetreuung (Betreuungszeit bis zu 10 h) erfolgt ein Zuschlag in Höhe der landesweiten Empfehlung auf den örtlichen Gebührensatz für das Grundbetreuungsmodell (VÖ mit 6,5 h/Tag). Dies entspricht dem Ergebnis/der Empfehlung aus der Kuratoriumssitzung am 14.06.2010.
Landesweite Empfehlungen für die Festsetzung der Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung existieren noch nicht.
Bei der Festsetzung der Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2011/2012 orientierte man sich an den aktuellen Elternbeiträgen des evang. Kindergartens (als zum damaligen Zeitpunkt einzige örtliche Einrichtung mit Ganztagsbetreuung)
- Die Gebührensätze in den Einkommensstufen der zusätzlichen örtlichen Komponente wurden folgendermaßen gegliedert und mit Wirkung ab dem 01.09.2015 an die allg. Einkommensentwicklung angepasst:

zu berücksichtigendes
Jahreseinkommen:

über 42.751 €	Grundgebühr 100,0 %
von 33.001 - 42.750 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 90,0 %
von 23.001 - 33.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 80,0 %
bis 23.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 70,0 %

In den vergangenen Jahren musste für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben.

Durch das im Sommer 2013 in Kraft getretene befristete Flexibilisierungspaket, das die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz erleichtern soll, wurde diese Regelung gestrichen. Das Flexibilisierungspaket hat eine Befristung bis zum 31.07.2015, so dass die bisherige Regelung wieder greift.

Aktuelle Situation:

Im Dezember 2014 erfolgten Gespräche zwischen den Vertretern des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen (KLV) sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg (4KK). In den Gesprächen verständigte man sich auf eine moderate Erhöhung der Elternbeiträge im kommenden Kindergartenjahr 2015/2016 um 3 %.

Die im allg. Teil der Vorlage genannten Regelungen für die Zuschläge bei verlängerten Öffnungszeiten, Halbtagskindergarten und Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen gelten auch für das Kindergartenjahr 2015/2016 unverändert weiter. Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme bei unter 3-jährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit). Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist. Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagsbetreuung) erfolgte weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Es erfolgt weiterhin der Hinweis, dass eine individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort möglich ist, da die empfohlenen Beiträge nicht bindend sind.

Erstmals erfolgen im Rahmen der landesweiten Empfehlung aus dem Jahr 2013 Hinweise zur Staffelung der Elternbeiträge bzw. zur Definition des Familienbegriffs, die in die kommunale Satzung eingearbeitet wurden.

Diese Regelungen werden für das Kindergartenjahr 2015/2016 folgendermaßen ergänzt:

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahrs berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs wird ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und

dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- und Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wurde im Schreiben vom 26.03.2015 empfohlen, die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2015/2016 wie folgt festzusetzen:

Landesweite Empfehlungen für Elternbeiträge in Regelkindergärten		
	Kiga-Jahr 2015/2016	
	12 Monate	11 Monate*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	100 €	108 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	76 €	83 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50 €	54 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €	17 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen (s.o.).

Die Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2016/2017 werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Die kommunalen Landesverbände und die 4KK behalten sich vor, aufgrund der anstehenden Tarifverhandlungen sowie einer geplanten Umstellung auf neue Ausgestaltungsformate, die Elternbeiträge für das Jahr 2016/2017 neu zu konzipieren und diese zu gegebener Zeit zu veröffentlichen.

Die Entwicklung der landesweiten Empfehlungen verlief seit dem Kindergartenjahr 2011/2012 folgendermaßen (dargestellt werden nur die Gebührensätze für 11-Monatsbeiträge):

Landesweite Empfehlungen für Elternbeiträge in Regelkindergärten						
Kiga-Jahr / 11 Monate	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	97 €	99 €	102 €	105 €	108 €	112 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	74 €	76 €	78 €	81 €	83 €	85 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	49 €	50 €	51 €	53 €	54 €	56 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €	16 €	17 €	17 €	17 €	18 €

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen (s.o.).

Die Steigerungsraten orientieren sich seit Jahren überwiegend an der Gehaltsentwicklung im TVöD und pendeln in den aufgezeigten Jahren zwischen in der Regel rd. 2 bis 4 % (Ausnahme Familie mit vier und mehr Kindern) und bewirken damit keine grundsätzliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades.

Bereits in den vergangenen Jahren machten sowohl die beiden Kirchengemeinden als auch die Kommune in den Gesprächen über eine Gebührenanpassung deutlich, dass Gebührenerhöhungen nicht zu vermeiden sind und auch die zukünftigen Empfehlungen umgesetzt werden sollen.

Allerdings ist das örtliche Gebührensystem durch die zusätzliche Komponente in Form einer einkommensabhängigen Staffelung in 4 Tarifstufen bzw. Einkommensgruppen nicht mehr mit den landesweiten Empfehlungen vergleichbar.

In Anbetracht der steigenden Vorgaben der KiTaVO, der hohen Qualität des örtlichen Betreuungsangebotes und auch dem Umfang der in Illvesheim angebotenen Ganztagsbetreuung als freiwillige Leistung erfolgten in den letzten Jahren im Einvernehmen mit den örtlichen konfessionellen Trägern teilweise auch Abweichungen von den landesweiten Empfehlungen.

Seit der letzten Anpassung zum 01.10.2015 werden daher nach § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des kommunalen Kindergartens folgende Gebührensätze für die Betreuung der Kinder erhoben:

Betreuungszeit 6,5 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, Grundmodell):

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	100	75	51	18
von 23.001 - 33.000 €	112	86	59	22
von 33.001 - 42.750 €	127	98	66	24
über 42.751 €	141	106	72	27

Betreuungszeit 7,0 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, erweiterter Betreuungsumfang):

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	106	81	55	21
von 23.001 - 33.000 €	122	95	64	23
von 33.001 - 42.750 €	137	104	70	25
über 42.751 €	152	116	79	29

Betreuungszeit 10,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):

Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	189	144	97	35
von 23.001 - 33.000 €	216	166	110	38
von 33.001 - 42.750 €	245	186	125	43
über 42.751 €	271	207	140	48

Gebührenfestsetzung ab dem Kindergartenjahr 2016/2017:

Mit Schreiben vom 21.05.2015 wurde entgegen der ersten Empfehlung vom 26.03.2015 doch noch eine landesweite Empfehlung für einen Gebührenvorschlag für das Kindergartenjahr 2016/2017 bekanntgegeben, der erneut eine Steigerung von 3 % vorgesehen hat.

Aufgrund der aktuellen Beschlusslage, wonach die Gebühren jährlich überprüft und an die allg. Entwicklung in der örtlichen Kinderbetreuung angepasst werden sollen, wurde diese Empfehlung von der Verwaltung nicht aufgegriffen und dem Gemeinderat auch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die landesweite Empfehlung vom 21.05.2015 hatte folgenden Inhalt:

Landesweite Empfehlungen für Elternbeiträge in Regelkindergärten				
	Kiga-Jahr 2015/2016		Kiga-Jahr 2016/2017	
	12 Monate	11 Monate*	12 Monate	11 Monate*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	100 €	108 €	103 €	112 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	76 €	83 €	78 €	85 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50 €	54 €	52 €	56 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €	17 €	17 €	18 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Bei Anwendung der aktuell vorliegenden landesweiten Empfehlung vom 21.05.2015 auf die örtlichen Elternbeiträge würden sich folgende prozentuale Veränderungen ergeben:

Landesweite Empfehlungen für Elternbeiträge in Regelkindergärten			
Kiga-Jahr / 11 Monate	2015/2016	2016/2017	proz. Veränderung
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	108 €	112 €	3,70%
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	83 €	85 €	2,41%
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	54 €	56 €	3,70%
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17 €	18 €	5,88%

Mit Schreiben vom 03.05.2016 wurde eine Ergänzung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung

der Elternbeiträge und zur Anpassung zum Kindergartenjahr 2016/2017 mit folgendem Inhalt bekanntgegeben:

In gegenseitigem Einvernehmen der Vertreter des Gemeindetags, Städtetags (KLV) und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg (4KK) erhalten Sie in Ergänzung der Elternbeitragsempfehlungen vom 21.05.2015 (Gt-info Nr. 511/2015 und Städtetags-Rundschreiben R 25724/2015) folgende Informationen:

Am 04.12.2014 haben die 4KK und die KLV eine Erhöhung der Elternbeiträge um jeweils 3 % für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017 beschlossen. Dabei lag die Verabredung zu Grunde, einen Kostendeckungsgrad von 20 % anzustreben. Diese grundsätzliche Beschlussfassung wird nicht in Abrede gestellt.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 brachte für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen insbesondere bei der Eingruppierung. Das Ziel, eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von 20 % zu erreichen, bedeutet somit die Notwendigkeit einer Erhöhung über die der gemeinsamen Empfehlung zugrunde liegenden Steigerung i.H.v. 3 % pro Kindergartenjahr hinaus.

Angesichts der fortgeschrittenen Zeit und der Tatsache, dass viele Träger die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 bereits festgesetzt haben, haben sich die 4KK und die KLV auf folgende Regelung verständigt:

- Es gibt für das Kindergartenjahr 2016/2017 keine Empfehlung für neue Beitragssätze.*
- Die zu Beginn des Jahres 2016 aufgrund der Verbesserungen der Regelungen des SUE eingetretenen Steigerungen beim Personalaufwand werden bei der Festsetzung der Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2017/2018 mit einer Erhöhung im Umfang von 6 bis 8 % umgesetzt werden.*
- Es liegt im freien Ermessen von bürgerlichen Gemeinden und freien Trägern, für das Kindergartenjahr 2016/2017 vor dem Hintergrund der vorstehend genannten Beitragserhöhung 2017/2018 einen „Zwischenschritt“ einzulegen, indem die veröffentlichten Beiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 nochmals erhöht werden.*
- Die Erhöhung wäre zwischen Kommune und freien Trägern vor Ort gemeinsam umzusetzen.*

Im Übrigen wird auf das Empfehlungsschreiben vom 26.03.2015 (Gt-Info Nr. 337/2015 und Städtetags-Rundschreiben R 25462/2015) verwiesen.

Zusammenfassend würde das bedeuten, dass zu der bisherigen Anpassung von 3 % von 2015/2016 nach 2016/2017, die in Ilvesheim noch nicht umgesetzt wurde, zu Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 eine weitere Anpassung zwischen 6 - 8 % erfolgen soll.

Inwieweit das aktuelle Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, das auch auf die Tarife im SUE Anwendung findet, in die landesweiten Empfehlungen eingerechnet ist, ist dem o.g. Schreiben nicht zu entnehmen.

Die Tabellenentgelte werden rückwirkend zum 01. März 2016 um 2,4 % sowie zum 01. Februar 2017 um 2,35 % angehoben. Im Bereich TVöD VKA (Kommunen) wird zur finanziellen Entlastung die Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) abgesenkt:

- Einfrieren auf das Niveau des Jahres 2015 für die Jahre 2016 bis 2018
- zusätzlich eine weitere Absenkung um 4 Prozentpunkte im Jahr 2017

Auch die Auswirkungen der neuen Entgeltordnung TVöD VKA, die zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt wird, sind aktuell noch unbekannt.

Da das aktuelle Tarifergebnis am 29.04.2016 bekanntgegeben wurde, ist nach Einschätzung der Verwaltung davon auszugehen, dass es nicht in die landesweiten Empfehlungen vom 03.05.2016 eingearbeitet wurde.

Das würde bedeuten, dass zu der o.g. Anpassung zwischen 9 - 11 % nochmals ein Zuschlag von bis zu 4,75 % erfolgen könnte.

Um einen derartigen Gebührensprung zu vermeiden, wird empfohlen, zu Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 einen freiwilligen Zwischenschritt einzulegen, um die absehbare Erhöhung im Jahr 2017/2018 abzufedern.

Die landesweiten Gebührevorschläge sind als **Anlage Nr. 01** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt.

Die mögliche freiwillige Anpassung der Gebührensätze zu Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 bewegt sich zwischen 1 - 5 % (zzgl. der 3 %, die in Ilvesheim noch nicht umgesetzt wurden).

Da die Auswirkungen der Verbesserungen im Tarifbereich SUE bereits finanzielle Auswirkungen auf die Träger der Einrichtungen haben, die durch das allg. Tarifergebnis ab dem 01.03.2016 nochmals verstärkt werden, tendiert die Verwaltung zum oberen Ende der möglichen freiwilligen Anpassung und würde eine Anhebung um 4 % vorschlagen.

Da die ursprünglich vorgesehenen 3 % noch nicht umgesetzt wurden, würde dies in der Gesamtsumme eine Anpassung um 7 % bedeuten.

Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 würden sich folgende Gebührensätze er rechnen:

Betreuungszeit 6,5 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, Grundmodell):

Kindergartenjahr 2015/2016				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	100	75	51	18
von 23.001 - 33.000 €	112	86	59	22
von 33.001 - 42.750 €	127	98	66	24
über 42.751 €	141	106	72	27
Kindergartenjahr 2016/2017				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	107	80	55	19
von 23.001 - 33.000 €	120	92	63	24
von 33.001 - 42.750 €	136	105	71	26
über 42.751 €	151	113	77	29

Betreuungszeit 7,0 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, erweiterter Betreuungsumfang):

Kindergartenjahr 2015/2016				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	106	81	55	21
von 23.001 - 33.000 €	122	95	64	23
von 33.001 - 42.750 €	137	104	70	25
über 42.751 €	152	116	79	29
Kindergartenjahr 2016/2017				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	113	87	59	22
von 23.001 - 33.000 €	131	102	68	25
von 33.001 - 42.750 €	147	111	75	27
über 42.751 €	163	124	85	31

Betreuungszeit 10,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):

Kindergartenjahr 2015/2016				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	189	144	97	35
von 23.001 - 33.000 €	216	166	110	38
von 33.001 - 42.750 €	245	186	125	43
über 42.751 €	271	207	140	48
Kindergartenjahr 2016/2017				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	202	154	104	37
von 23.001 - 33.000 €	231	178	118	41
von 33.001 - 42.750 €	262	199	134	46
über 42.751 €	290	221	150	51

Die Entwicklung der Gebührensätze seit dem Wechsel auf das "Württembergische Modell" mit zusätzlicher örtlicher einkommensabhängiger Komponente ist der Anlage Nr. 02, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt ist, zu entnehmen.

Eine detaillierte Übersicht über die aktuelle Belegung im kommunalen Kindergarten zum Stichtag 01.05.2016 und eine Übersicht über die Gebührenpflichtigen wurde mit Schreiben vom 08.06.2016 an alle Mitglieder des Gemeinderates verteilt.

Bei der anstehenden Gebührenfestsetzung sollte auch beachtet werden, dass ein Großteil der Gebührenpflichtigen sowohl durch das familienorientierte württembergische Gebührenmodell (73,83 %) als auch durch die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente (19,63 %) in irgendeiner Form entlastet werden.

Im Hinblick auf die anstehende Diskussion über die finanzielle Entlastung des Haushalts sollte nach Auffassung der Verwaltung deshalb auch die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente zur Diskussion stehen.

Detailliertere Angaben und Auswertungen sind der Verwaltungsvorlage zur Vorberatung dieses Sachverhaltes in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 16.06.2016 zu entnehmen.

Im Hinblick auf die sensiblen Daten der Eltern, die in der Übersicht über die aktuellen Nutzerzahlen enthalten sind, erfolgte die Vorberatung in nichtöffentlicher Beratung (§ 39 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

Als **Anlage Nr. 03** ist für alle Mitglieder des Gemeinderates der Entwurf für die Änderung der Satzung beigefügt, in der teilweise auch redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, um die Gebührenveranlagung in allen Betreuungsbereichen zu vereinheitlichen

Eine wichtige Änderung betrifft die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren (§ 5 Abs. 2 Ziffer 4). Nach den bisherigen landesweiten Empfehlungen verdoppelten sich die Gebührensätze bei der Aufnahme/Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in der Betreuungsform einer „altersgemischten Gruppe“.

Diese Regelung wurde durch das im Sommer 2013 in Kraft getretene befristete Flexibilisierungspaket, das die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz erleichtern sollte, gestrichen. Das Flexibilisierungspaket hatte eine Befristung bis zum 31.07.2015, so dass diese Regelung wieder greift und diese Formulierung in der letzten Satzungsänderung zum 01.10.2015 unter Ziffer 4 bei § 5 Abs. 2 wieder aufgenommen wurde.

Durch diese gewählte Formulierung wurde im letzten Kindergartenjahr ausgeschlossen, dass bei der Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren außerhalb der Betreuungsform „altersgemischte Gruppe“ ein erhöhter Gebührensatz in Rechnung gestellt werden kann.

Seit der Neufassung der Satzung, die zum 01.09.2010 in Kraft getreten ist, wurde in § 2 Abs. 1 folgender Hinweis zur eingefügt:

„Mit allgemeiner Ausnahmegenehmigung durch den KVJS können Kinder bereits mit 2 Jahren 9 Monaten aufgenommen werden, sofern die dafür benötigten 2 Plätze pro Kind vorhanden sind. Auf die Aufnahme von Kindern mit 2 Jahren 9 Monaten besteht kein Anspruch.“

Durch die vorübergehenden Regelungen des Flexibilisierungspakets wurde bei der letzten Änderung der Halbsatz „sofern die dafür benötigten 2 Plätze pro Kind vorhanden sind“ gestrichen.

Auch in diesem Jahr wurde von der Gemeinde Ilvesheim als Träger des kommunalen Kindergartens ein Ausnahmeantrag zur vorzeitigen Aufnahme von einzelnen Kindern ab 2 Jahren und 9 Monaten gestellt.

Der Erklärung vom 08.04.2016 ist zu entnehmen, dass bei der Aufnahme von einzelnen Kindern in die Gruppen des kommunalen Kindergartens Rappelkiste zur Sicherstellung des Wohls dieser Kinder folgende Bedingungen gegeben sind bzw. eingehalten werden:

- Ein Eingewöhnungskonzept für Kinder unter 3 Jahren ist Bestandteil der Konzeption der Einrichtung
- Während der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren sind zwei Fachkräfte in der jeweiligen Gruppe tätig
- Die Höchstgruppenstärke wird je 2-jährigem Kind um einen Platz reduziert.

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Bedingungen schlägt die Verwaltung folgende Neuformulierung in § 2 Abs. 1 vor:

„Mit allgemeiner Ausnahmegenehmigung durch den KVJS können einzelne Kinder bereits mit 2 Jahren 9 Monaten in die Gruppen des kommunalen Kindergartens aufgenommen werden, sofern die dafür benötigten 2 Plätze pro Kind vorhanden sind. Die örtlichen Regelungen zur abgestimmten Platzvergabe sind zu beachten. Auf die Aufnahme von Kindern mit 2 Jahren 9 Monaten besteht kein Anspruch.“

§ 5 Abs. 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Aufnahme von einzelnen Kindern unter 3 Jahren in die Gruppen des kommunalen Kindergartens verdoppeln sich die unter 1 und 2 genannten Gebührensätze.“

In diesen Fällen müsste für diese Kinder unter 3 Jahren in den ersten Monaten eine verdoppelte Gebühr bezahlt werden.

Hierbei sollte auch beachtet werden, dass die Gebührensätze in den örtlichen Kinderkrippen deutlich über den Gebührensätzen der örtlichen Kindergärten liegen (s.a. gesonderte Vorlage) und für die Eltern durch die frühere Aufnahme ihres Kindes im kommunalen Kindergarten ein finanzieller Vorteil entsteht.

Die neuen Gebührensätze für die Betreuung in § 5 Abs. 2 sollen - abweichend zum restlichen Inhalt der Satzungsänderung - zum 01.10.2016 in Kraft treten und müssen noch im Kuratorium mit den anderen örtlichen Trägern abgestimmt werden.

Gebührenkalkulation 2016:

Unabhängig von der gemeinsamen landesweiten Empfehlung muss bei einer Neufestsetzung der Elternbeiträge im kommunalen Kindergarten durch eine Kalkulation nachgewiesen werden, dass bei der Festsetzung der Elternbeiträge der gesetzlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Gem. den Planansätzen im Haushaltsplan für das Jahr 2016 ergibt sich folgende Einnahme-/Ausgabesituation bzw. errechnet sich die Kostendeckungsgrenze für die Betreuungsleistung im Jahr 2016 wie folgt (in der Tabelle wurden die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Mittagessens ab Dezember 2008 gem. der Vorgaben der Verwaltung berücksichtigt und aus den Betreuungsleistungen herausgerechnet). Die aktuelle maximale Teilnehmerzahl am Mittagessen von 70 Kindern wurde unverändert beibehalten.

Die Diskussion und Ergebnisse aus der qualitativen Verbesserung des Mittagessens und ein eventuell daraus resultierender Wechsel des Caterers (s.a. nichtöffentliche VA-Sitzung 11-2015) wird erst im Rahmen der gesonderten Gebührenkalkulation aufgegriffen.

Dies gilt auch für die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Frühstück, das ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 eingeführt wurde und an dem alle Kinder verpflichtend teilnehmen müssen.

Da ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 eine Reduzierung der Gruppengröße von 6 auf 5 erfolgen wird (öffentliche GR-Sitzung am 26.11.2015) wurde die maximale Kinder-/Belegungszahl der Einrichtung lt. Betriebserlaubnis für das Haushaltsjahr 2016 entsprechend der Teilmonate errechnet:

8 Monate mit 132 Kindern

4 Monate mit 110 Kindern

= durchschnittlich 12 Monate mit 125 Kindern (ger.)

Haushaltsjahr 2016:

Bezeichnung	Planansatz	
Personalausgaben	820.465,00 €	
ohne hauswirtschaftl. Pers. 28.690 € (Anteil Mittagessen 23.910 € / Anteil Frühstück 4.780 €)		
ohne Zt.-anteil fachpäd. Pers. Mittagessen 39.235 €		
ohne Zt.-anteil fachpäd. Pers. Frühstück 34.580 €		
Sachausgaben	159.920,00 €	
ohne Aufw. f. Fremdbezug Mittagessen 40.000 €		
ohne Aufw. Einkauf Lebensmittel Mittagessnack 3.750 €		
ohne Aufw. Einkauf Lebensmittel f. Frühstück 9.750 €		
Innere Verrechnungen	100.450,00 €	
ohne Gebührenveranlagung Mittagessen 525 €		
ohne Gebührenveranlagung Frühstück 525 €		
Kalk. Kosten	<u>131.240,00 €</u>	
Zwischensumme Ausgaben	0,00 €	1.212.075,00 €
anteiliger Landeszuschuss (FAG)	251.540,00 €	
sonstige Einnahmen	12.910,00 €	
Gebühreneinnahmen Mittagessen (voraussichtl.)	50.050,00 €	
Gebühreneinnahmen Frühstück (voraussichtl.)	<u>11.000,00 €</u>	
Zwischensumme Einnahmen		325.500,00 €
abzudeckende Ausgaben		886.575,00 €
max. Kinderzahl lt. Betriebserlaubnis		125
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen		644,78 €

Die Kostendeckungsobergrenze liegt bei 644,78 Euro (Vorjahr 625,38 Euro).

Nach den landesweiten Empfehlungen sollen die Gebühreneinnahmen 20 % der Betriebsausgaben der Einrichtung decken.

Nach der Planung bzw. Kalkulation 2016 betragen die Gebühreneinnahmen (aus Betreuungsgebühren) rd. 138.950 Euro und würden damit rd. 15,67 (Vorjahr 16,51 %) aller ansetzungsfähigen/gebührenfähigen Ausgaben abdecken.

Bei Herausrechnung der kalkulatorischen Kosten (131.240 Euro) wären es 18,40 % (Vorjahr 19,14 %).

Verpflegung/Mahlzeiten:

Werden im kommunalen Kindergarten Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 Abs. 2 eine gesonderte Gebühr erhoben (unabhängig vom Einkommen).

Mittagessen:

Im Rahmen der letztjährigen Kalkulation wurde festgelegt, dass die Gebühren für das Mittagessen und das Frühstück bis zu einem Wechsel des aktuellen Lieferanten („BVS“, Mannheim) bzw. bis zu einer weiteren Veränderung im Angebot vorerst unverändert bleiben.

Die möglichen finanziellen Auswirkungen, die aus der qualitativen Verbesserung des Mittagessens und ein eventuell daraus resultierender Wechsel des Caterers („Nibelungenland“, Ladenburg, 3,21 Euro/brutto je Essen) wurden in der nichtöffentlichen VA-Sitzung 11-2015 besprochen.

Nach den aktuellen Vorgaben können aus Kapazitätsgründen maximal 70 Kinder am Essen teilnehmen.

Eine verpflichtende Teilnahme am Mittagessen besteht nur bei der Ganztagsbetreuung (10,0 h/Tag).

Für das Mittagessen im kommunalen Kindergarten wird eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen in Höhe von 65 Euro erhoben.

Der monatliche Pauschalbetrag entspricht bei durchschnittlich 20 Wochen-/Betreuungstagen im Monat einer Gebühr in Höhe von 3,25 Euro/Tag

Der Bezugspreis für ein Menü/Mittagessen beträgt aktuell rd. 2,46 Euro/brutto. Hinzu kommen die Kosten für den Snack der Kinder in der Ganztagesbetreuung, der nachmittags gereicht wird. Die dafür benötigten Lebensmittel werden seit letztem Jahr selbst eingekauft und unter einer gesonderten Finanzposition veranschlagt.

In der Kalkulation werden auch die anteiligen Kosten für das hauswirtschaftliche und fachpäd. Personal bzw. der Anteil der Inneren Verrechnungen, der auf die Gebührenveranlagung entfällt, berücksichtigt.

Folgende Planansätze im Zusammenhang mit dem Mittagessen sind im Haushalt 2016 veranschlagt:

Mittagessen:		
Bezeichnung	Planansatz	Planansatz
hauswirtschaftl. Personal Anteil Mittagessen	23.910,00 €	23.910,00 €
fachpäd. Personal Anteil Mittagessen	39.235,00 €	
Kosten Fremdbezug Mittagessen	40.000,00 €	40.000,00 €
Einkauf Lebensmittel f. Mittagssnack	3.750,00 €	3.750,00 €
Pers.kostenanteil Gebührenveranl. Mittagessen	525,00 €	0,00 €
Summe Planansätze	107.420,00 €	67.660,00 €
maximale Teilnehmerzahl: 70 Kinder	70	70
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen	139,51 €	87,87 €
Kostendeckungsgrad (bei 65 Euro/Monat) in %	46,59%	73,97%

Durch die Begrenzung auf maximal 70 Essen/Tag und 11 Betreuungsmonate, in denen eine Gebühr fällig wird, resultieren aus der Inanspruchnahme des

Mittagessens Gebühreneinnahmen in Höhe von maximal 50.050 Euro (bei voller Inanspruchnahme der 70 Plätze).

D.h. die erzielten Einnahmen reichen dazu aus, die Bezugskosten für das Mittagessen und den Einkauf der Lebensmittel für den Mittagssnack zu refinanzieren (Summe 43.750 Euro). Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 6.300 Euro reicht nicht zur Finanzierung der Kosten des hauswirtschaftlichen Personals aus.

Werden nur die Kosten für das hauswirtschaftliche Personal, die Kosten für den Fremdbezug des Mittagessens und für den Einkauf der Lebensmittel für den Mittagssnack betrachtet (Summe 67.660 Euro/Jahr), errechnet sich eine Kostendeckungsbergrenze von 87,87 Euro/Monat. In diesem Fall beträgt der Kostendeckungsgrad 73,97 %.

Der Planansatz für den Fremdbezug des Mittagessens in Höhe von 40.000 Euro im Jahr (tatsächliche Bezugskosten durch die Deckelung der Teilnehmer rd. 37.900 Euro) würde durch einen Wechsel des Caterers auf rd. 49.500 Euro ansteigen (11 Monate x 20 Betreuungstage x 70 Teilnehmer = 15.400 Essen x 3,21 Euro = 49.434 Euro).

Die tatsächlichen Mehrkosten durch den Wechsel des Caterers im Vergleich zum diesjährigen Planansatz würden somit 9.500 Euro/Jahr betragen.

Somit errechnet sich folgende aktualisierte Situation:

Mittagessen:		
Bezeichnung	Planansatz	Planansatz
hauswirtschaftl. Personal Anteil Mittagessen	23.910,00 €	23.910,00 €
fachpäd. Personal Anteil Mittagessen	39.235,00 €	0,00 €
Kosten Fremdbezug Mittagessen	49.500,00 €	49.500,00 €
Einkauf Lebensmittel f. Mittagssnack	3.750,00 €	3.750,00 €
Pers.kostenanteil Gebührenveranl. Mittagessen	525,00 €	0,00 €
Summe Planansätze	116.920,00 €	77.160,00 €
maximale Teilnehmerzahl: 70 Kinder	70	70
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen	151,84 €	100,21 €
Kostendeckungsgrad (bei 65 Euro/Monat) in %	42,81%	64,87%
Kostendeckungsgrad (bei 80 Euro/Monat) in %	52,69%	79,83%

Werden nur die Kosten für das hauswirtschaftliche Personal, die Kosten für den Fremdbezug des Mittagessens und für den Einkauf der Lebensmittel für den Mittagssnack betrachtet (Summe 77.160 Euro/Jahr), errechnet sich eine Kostendeckungsobergrenze von 100,21 Euro/Monat. In diesem Fall beträgt der Kostendeckungsgrad (bei 65 Euro) 64,87 %; bei 80 Euro liegt der Kostendeckungsgrad bei 79,83 %.

In Anbetracht der hohen Kosten im Bereich der Kinderbetreuung ist die Verwaltung der Auffassung, den Mehrpreis der aus dem Wechsel des Caterers resultiert und der im Übrigen auch auf Wunsch der Eltern erfolgt, in vollem Umfang an die Gebührenzahler weiter zu geben.

Der tägliche Mehrpreis beträgt 0,75 Euro/Essen (Differenz aus 3,21 Euro und 2,46 Euro Brutto-Bezugspreis). Bei durchschnittlich 20 Betreuungstagen im Monat wäre dies ein Anstieg um 15 Euro auf dann 80 Euro/Monat.

Aus dieser Gebühr resultieren bei Vollbelegung Einnahmen in Höhe von 61.600 Euro/Jahr (Mehreinnahmen 11.550 Euro/Jahr).

Der Elternbeirat der Rappelkiste Ilvesheim hat eine Umfrage unter den Eltern gestartet, an der 75 Eltern teilgenommen haben (davon waren 62 Kinder, die am Essen teilnehmen).

Gemessen an der aktuellen/maximalen Zahl der Kinder (70), die am Essen teilnehmen, entspricht dies einer hohen Beteiligungsquote von rd. 89 %.

Unter dem Motto „Bessere Qualität bedeutet auch eine Preiserhöhung“ wurden drei Caterer („BVS“, „Nibelungenland“ und „Kidsmeal Catering“) zur Diskussion gestellt.

In der Umfrage wurde auch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Preiserhöhung durch den Wechsel des Lieferanten in vollem Umfang an die Eltern weiter gegeben wird, was im Falle des Lieferanten „Nibelungenland“ zu einem Anstieg der monatlichen Gebühr auf 80,00 Euro führen würde,

Die Umfrage führte zu folgendem Ergebnis:

Bezeichnung	Nibelungenland	Kidsmeal	BVS	enthalten	Stimmen gesamt
Gebührenhöhe	80,00 €	73,00 €	65,00 €		
Essenkind	46	9	5	2	62
Prozentanteil:	74,19%	14,52%	8,06%	3,23%	100,00%
alle	57	11	5	2	75
Prozentanteil:	76,00%	14,67%	6,67%	2,67%	100,00%

Trotz der damit verbundenen Gebührenanpassung haben sich rd. 74,19 % der befragten Eltern für einen Wechsel des Caterers ausgesprochen.

Der Wechsel des Caterers soll zum Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 erfolgen, das am 12.09.2016 beginnt.

Daher sollen die Gebührenänderungen für die Verpflegungsleistungen zeitgleich mit dem Wechsel zum 01.09.2016 in Kraft treten (was auch der Regelung im Bereich der Schulkinderbetreuung entsprechen würde).

Frühstück:

Das Frühstück im kommunalen Kindergarten wurde probeweise ab Juli 2014 in drei Gruppen eingeführt, ab November 2014 wurden alle Gruppen eingebunden. Die Teilnahme am neuen Frühstücksmodell ist seit November 2014 für alle Kinder in der Einrichtung verpflichtend.

Der Monatsbeitrag in Höhe von 8,00 Euro wurde von der Betriebsleitung analog zum Beitrag in Kindergarten Sonnenburg angesetzt, die dieses päd. Modell schon länger durchführen.

Im kath. Kindergarten ist aktuell nicht geplant, dieses Modell einzuführen, hier bringen die Kinder ihr Frühstück selbst mit.

Eine satzungsrechtliche Grundlage für die Erhebung dieser Gebühr bestand bei der Einführung nicht und wurde bei der letzten Gebührenanpassung und Satzungsänderung eingefügt.

Auch die Probleme mit der Barabwicklung der Einnahmen unter Verwendung der eingesammelten Einnahmen zum Lebensmitteleinkauf ohne Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Bruttoprinzip in der Buchhaltung wurden im Rahmen der damaligen Sitzungsvorlage aufgezeigt.

Seit März 2015 werden Einnahmen und Ausgaben über die Buchhaltung abgewickelt. Auf der Ausgabenseite wurden im Jahr 2015 rd. 7.778 Euro als Ausgaben für den Einkauf von Lebensmitteln verbucht, was den diesjährigen Planansatz in Höhe von 9.750 Euro rechtfertigt.

Folgende Planansätze im Zusammenhang mit dem Frühstück sind im Haushalt 2016 veranschlagt:

Bezeichnung	Planansatz	Planansatz
hauswirtschaftl. Personal Anteil Frühstück	4.780,00 €	4.780,00 €
fachpäd. Personal Anteil Frühstück	34.580,00 €	0,00 €
Einkauf Lebensmittel f. Frühstück	9.750,00 €	9.750,00 €
Pers.kostenanteil Gebührenveranl. Frühstück	525,00 €	0,00 €
Summe Planansätze:	49.635,00 €	14.530,00 €
maximale Teilnehmerzahl 125 Kinder (s.o.)	125	125
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen	36,10 €	10,57 €
Kostendeckungsgrad (bei 8 Euro/Monat) in %	22,16%	75,71%

Die aktuellen Gebühreneinnahmen (8,00 Euro x 125 Kinder x 11 Monate = 11.000 Euro) reichen dazu aus, den Einkauf der Lebensmittel zu finanzieren. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 1.250 Euro reicht nicht zur Finanzierung der Kosten des hauswirtschaftlichen Personals aus. Der monatliche Gebührensatz sollte nach Auffassung der Verwaltung mindestens so hoch sein, dass damit auch die Kosten des hauswirtschaftlichen Personals vollständig finanziert werden könnten.

Der Sachverhalt, die Gebührenkalkulationen und die möglichen Gebührenanpassungen wurden in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 16.06.2016 besprochen und von der Verwaltung erläutert.

Dem mehrheitlichen Wunsch der Eltern nach einem Wechsel des Lieferanten für das Mittagessen wird entsprochen und in einer gesonderten nichtöffentlichen Sitzungsvorlage behandelt; die gesetzlichen Voraussetzungen für die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung liegen vor.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben der von der Verwaltung vorgelegten Kalkulation mit ihrem gesamten Inhalt grundsätzlich zugestimmt und empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, der Neufassung der Satzung und den darin enthaltenen Gebührensätzen zuzustimmen.

Die neuen Gebührensätze wurden in der Kuratoriumssitzung am 04.07.2016 mit den beiden örtlichen konfessionellen Trägern und dem freien Träger Kinderkiste e.V. besprochen.

Auch die beiden konfessionellen und der freie Kindergartenträger haben in Anbetracht der hohen Qualität der örtlichen Kinderbetreuung, der Vielzahl der angebotenen Ganztagsplätze als freiwillige Leistung der Gemeinde und den hohen finanziellen Auswirkungen des letztjährigen Tarifabschlusses im Tarifbereich SUE der von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührenanpassung für die Betreuungsleistungen, die sich darüber hinaus im Rahmen der landesweiten Empfehlungen bewegen, zugestimmt.

Daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation wird einschließlich der darin enthaltenen Prognosen, Schätzungen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge bzw. der Gebührensätze zugestimmt.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens wird in der als Anlage Nr. 02 beigelegten Fassung beschlossen.

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft; abweichend hiervon tritt § 5 Abs. 2 („Höhe der Betreuungsgebühren“) zum 01.10.2016 in Kraft.

Hg